

0. Zweck & Geltungsbereich

01. Die nachstehenden Bestimmungen inkl. mögl. Anlagen sind **Bestandteil des mit KLEiN** (vgl. 03.) **abgeschlossenen Vertrages**. Sie dienen zusätzlich der Umsetzung der Inhalte des § 5 BGV A1.

02. Fremdfirmen sind verpflichtet eigene Mitarbeiter sowie mögliche Sub-Fremdfirmen und deren **Mitarbeiter über den Inhalt dieser Hausordnung zu unterrichten** und deren Beachtung durch diese Mitarbeiter zu überwachen. Zivilrechtliche Haftungsansprüche bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Hausordnung für Fremdfirmen durch Fremdfirmen oder seine Mitarbeiter gehen zu seinen Lasten. Eine fristlose Kündigung des Vertrages bei Verstößen, insbesondere gegen Umweltschutz-, Arbeitsschutz-, Brandschutz- und/oder strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Bestimmungen bleibt vorbehalten.

03. Diese Hausordnung gilt für alle Unternehmen / Fremdfirmen, die auf dem **Gelände** der Unternehmen

KLEiN Umformtechnik GmbH

Waldstraße 60 + 65
D-57250 Netphen-Deuz

KLEiN GmbH & Co. KG
Umformtechnik Sachsen
Bergener Ring 20 + 22
D-01458 Ottendorf-Okrilla

esbKLEiN Umformtechnik
GmbH & Co. KG
Bergener Ring 20 + 22
D-01458 Ottendorf-Okrilla

in dieser Hausordnung mit KLEiN gezeichnet, tätig sind. Zu jedem Auftrag bestimmt KLEiN eine *Kontaktperson* aus dem Hause KLEiN. Sofern der Fremdfirma diese *Kontaktperson* nicht bekannt ist, gilt als *Kontaktperson* der/die in der Bestellung genannte Sachbearbeiter(in).

A. Arbeitsmittel

A1. **Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Arbeitsgeräte** (wie Gabelstapler usw.), deren sich Fremdfirmen oder in ihrem Auftrag tätige Personen zur Durchführung der vertraglich übernommenen Arbeiten auf dem Werkgelände bedienen, müssen allen Sicherheitsvorschriften, für deren Einhaltung die Fremdfirma die alleinige Verantwortung trägt, entsprechen. Für überwachungsbedürftige Anlagen müssen entsprechende Prüfbücher vorhanden sein.

A2. **Fahrzeuge von Fremdfirmen** dürfen nur für Materialtransporte oder aus betriebsbedingten Gründen einfahren. Nicht amtlich zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf dem Werksgelände eingesetzt werden, müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden. Der Halter des Fahrzeuges muss deutlich erkennbar sein (Firmenanschrift).

Das Fahrzeug muss die vorgeschriebenen Sicherheits-Überprüfungen (HU, etc.) erfolgreich absolviert haben. Für das Fahrzeug muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Diese Kraftfahrzeuge dürfen nur von solchen Personen bewegt werden, die im Besitz der hierfür erforderlichen Fahrerlaubnis sind.

A3. Für die eingeführten Wirtschaftsgüter wird **keinerlei Haftung** seitens des Auftraggebers übernommen.

B. Arbeitszeit

B1. Für die Einhaltung aller **arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen** ist die Fremdfirma verantwortlich.

B2. Die **täglichen Arbeitszeiten** zur Durchführung der vertraglich übernommenen Arbeiten auf dem Werksgelände werden in Abstimmung zwischen der Fremdfirma, dem Aufsichtsführenden von KLEiN sowie der betroffenen Abteilung von KLEiN festgelegt.

B3. Sollen **Arbeiten samstags, sonn- oder feiertags** durchgeführt werden, so sind diese rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Aufsichtsführenden zu vereinbaren. Genehmigungspflichtige Sonn- und Feiertagsarbeit ist von der Fremdfirma bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Vom Aufsichtsführenden wird die Meldung gegebenenfalls als Nachweis bei Prüfungen durch die zuständige Behörde weitergeleitet.

C. Verhalten im Werk

C1. Das Werk darf nur an den vorgeschriebenen Ein- und Ausgängen **betreten und verlassen** werden. Alle Personen, die zur Durchführung der vom Fremdfirmen übernommenen Arbeiten das Werksgelände betreten und verlassen wollen, haben sich bei der durch die Bestellung von KLEiN übermittelte *Kontaktperson* an- bzw. abzumelden.

C2. Arbeitskräfte der Fremdfirma können auch ohne Angabe von Gründen jederzeit **zurückgewiesen** bzw. vom Werksgelände verwiesen werden. Eine Zurückweisung oder Verweisung vom Werksgelände kommt insbesondere in Betracht bei Verstößen gegen diese Hausordnung sowie gegen gesetzlich oder untergesetzliche Vorschriften. Zurückgewiesene bzw. des Werkgeländes verwiesene Personen haben das Werksgelände sofort zu verlassen und dürfen es nicht mehr betreten. Es obliegt dem Fremdfirmen, diese Personen durch geeignete andere Arbeitskräfte zu ersetzen.

C3. Die Fremdfirma muss sicherstellen, dass die in seinem Auftrag auf dem Werksgelände arbeitenden Personen sich nur dort aufhalten, wo sie aufgrund der mit der Fremdfirma abgeschlossenen Verträge ihren **Arbeitsplatz** haben.

C4. Die Fremdfirma hat sein Personal darauf hinzuweisen, dass das Werksgelände nach Ende der Arbeitszeit ohne unnötige **Verzögerungen** zu verlassen ist.

C5. Wird in Bereichen gearbeitet, in denen das **Tragen von Schutzausrüstung** durch Gebotsschilder angezeigt ist (wie z. B. Augen-, Kopf- oder Gehörschutz), sind die entsprechenden Schutzartikel zu benutzen. Auf dem Werksgelände von KLEiN besteht Tragepflicht von Schutzschuhen mit Zehenschutzkappe (außer innerhalb der Bürobereiche). Für die Bereitstellung der geeigneten Schutzausrüstung ist die Fremdfirma verantwortlich.

C6. Die Vorschriften und **Anordnungen** der Aufsichtführenden/*Kontaktpersonen* sind unbedingt zu befolgen.

C7. Auf dem Werksgelände ist das **Fotografieren und Filmen** nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis gestattet. Nur in diesem Zusammenhang ist die Mitnahme von fotografischen Aufnahmegegeräten auf das Werksgelände erlaubt.

C8. Die Fremdfirma ist verpflichtet, KLEiN zu **informieren**,

- wenn sich seine Mitarbeiter auf dem Werksgelände strafbedrohter Handlungen verdächtig gemacht haben.
- wenn es Unfälle mit und ohne Personenschaden gegeben hat und / oder ein Notruf abgesetzt wurde.
- wenn Zuwiderhandlungen gegenüber dieser Hausordnungen bekannt werden.

D. Einrichten und Sichern von Baustellen auf dem Werkgelände

D1. Jede **Einrichtung von Baustellen** in Art und Größe sowohl für Neu- als auch für Umbauten in Abstimmung mit der Bauleitung/*Kontaktperson* vorzunehmen. Die Notwendigkeit einer Abgrenzung wird von der Bauleitung/*Kontaktperson* bestimmt. Baustelleneinrichtungen für Umbauten sind auf ein Mindestmaß an Raum zu beschränken, damit keine Behinderung der Produktion eintritt. Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts ausreichend zu beleuchten. Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend abzusichern. Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.

D2. Jede Baustelleneinrichtung muss an deutlich sichtbarer Stelle mit einem **Schild** versehen sein, auf dem der Name des die Arbeiten durchführenden Unternehmens aufgeführt ist.

D3. Alle Teile der Baustelleneinrichtung, die eine **Gefährdung** für den allgemeinen Werkverkehr bilden, sind mit einem gelb-schwarzem Warnanstrich zu versehen. Bei Dunkelheit müssen diese Stellen beleuchtet werden, soweit keine ausreichende Allgemeinbeleuchtung vorhanden ist. In allen Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Bauleitung/*Kontaktperson* einzuholen.

C4. **Bauschutt und Abfälle** hat die Fremdfirma regelmäßig zu entsorgen. Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und -anlagen sind nur mit Genehmigung von KLEiN zu benutzen. Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten -auch Baustellen- sind Voraussetzungen für ein gutes und unfallfreies Arbeiten. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen.

E. Umweltschutz

E1. Bei allen Tätigkeiten auf dem Werksgelände sind die **gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes** hinsichtlich Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung und Lärmschutz zu beachten. Dies bedeutet auch, dass beim Einsatz von Materialien jeglicher Art die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung zum Schutz der Mitarbeiter und der Umwelt beachtet werden.

E2. Während der Arbeiten sind die **Luftreinhalte- und Lärmschutzbestimmungen**, hier insbesondere die Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), einzuhalten.

E3. Es dürfen keine **wassergefährdenden Stoffe** (z. B. Salze, Öle) auf dem Erdreich gelagert werden. Stoffe dürfen den Boden nicht verunreinigen und nicht durch das Erdreich sickern. Werden wassergefährdende Stoffe auch nur vorübergehend auf das Gelände gebracht, sind die Bestimmungen über den Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe des § 19 Wasserhaushaltsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften wie z. B. die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) anzuwenden.

E4. **Anfallende Abfälle** haben die Fremdfirmen selbst entsprechend den Bestimmungen des Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, wie z. B. der Technischen Anleitung zur Lagerung, chemisch-physikalischen und biologischen Behandlung und Verbrennung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (TA Abfall), zu entsorgen.

E5. Es ist auf eine möglichst **energie- und ressourcenschonende** Ausführung der Tätigkeiten zu achten. Der Betrieb von Maschinen und Aggregaten mit einer elektrischen Leistungsaufnahme > 1 kW über einen Stromanschluss von KLEiN, ist vor Beginn mit dem betriebsverantwortlichen Elektriker abzustimmen.

F. Arbeitssicherheit

F1. Allgemeine Vorschriften:

- Die Arbeitsschutzgesetze, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln sind einzuhalten.
- Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Flucht- & Rettungswege sowie Feuerlösch- oder Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden.
- Schutzeinrichtungen an Maschinen und maschinellen Einrichtungen dürfen weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.

F2. Benutzen von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten

Soweit vertraglich nicht anders geregelt, ist die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten von KLEiN (wie z. B. Gabelstapler) nicht gestattet.

F3. Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile

In der Nähe spannungsführender elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind, darf nur gearbeitet werden, wenn die in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV A3) angegebenen Maßnahmen eingehalten werden.

F4. Arbeiten mit Gerüsten & Hubarbeitsbühnen

Gerüste müssen vorschriftsmäßig errichtet werden und sind bestimmungsgemäß zu benutzen und zu kennzeichnen (inkl. Firmenname). Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und unterwiesenen Personen bedient werden.

F5. Koordination von Arbeiten

Wenn entsprechend § 6 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A1) zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung zwischen zusammenwirkenden Arbeitsgruppen oder Firmen ein Koordinator bestellt wurde, sind die Bau- und Montageleiter der Fremdfirmen verpflichtet, sich mit dem Koordinator und gegebenenfalls auch mit den Bau- und Montageleitern anderer Fremdfirmen untereinander abzustimmen, soweit das zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung bei der Arbeit erforderlich ist.

F6. Arbeiten mit Gefahrstoffen

Beim Einsatz von Materialien jeglicher Art muss das Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt nachweislich bekannt sein (z. B. Sicherheitsdatenblatt). Für den geplanten Einsatzzweck müssen Gefährdungsbeurteilungen sowie Betriebsanweisungen vorliegen und die Mitarbeiter der Fremdfirmen unterwiesen worden sein. Die entsprechenden Materialdaten, Kopien oder Betriebsanweisungen und die schriftlichen Aufzeichnungen über die Unterweisungen müssen der *Kontaktperson* übermittelt werden und sind auf Verlangen dem dazu befugten Personenkreis (insbes. Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Toxikologie, zust. Koordinator) vorzuweisen. Zusätzlich sind die Betriebsanweisungen lt. Gefahrstoffverordnung den Beschäftigten an geeigneter Stelle bekanntzugeben.

G. Vorbeugender Brandschutz

G1. Arbeiten mit offenem Feuer

Ist zur Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Autogen- und Elektroschweißen sowie funkenreisende Arbeiten) erforderlich, so hat die Fremdfirma bei KLEIN die **Genehmigung** („Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten an / im und auf dem Gebäude sowie den Maschinen“) einzuholen.

Die Fremdfirma darf erst nach Genehmigung mit der Ausführung der feuergefährlichen Arbeiten beginnen. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Anordnung entstehen, ist die Fremdfirma voll verantwortlich und regresspflichtig. Der Auftraggeber wird Arbeiten zu Lasten der Fremdfirma unterbrechen oder stilllegen, wenn Brandschutzmaßnahmen nicht beachtet werden.

G2. Schweißgeräte

Für alle Schweiß- und Brennarbeiten auf dem Werksgelände dürfen nur mangelfreie Geräte verwendet werden, die mit Flammrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sind und das Berufsgenossenschaftliche Prüfzeichen tragen.

Anmerkung:

Die vorgenannte Rückschlagsicherung ist funktionell nicht anwendbar bei Einsatz von Propan-/Butangas (Flaschen) als Niederdruck-Brenngas und entfällt bei derartigen Fällen. Bei Unterbrechung bzw. nach Beendigung der Schweiß- und Brennarbeiten ist sicherzustellen, dass die Flaschenventile geschlossen sind und das Schlauchsystem nicht mehr unter Druck steht.

G3. Arbeiten auf Dachflächen

Auf Dachflächen dürfen Arbeiten mit offenem Feuer nur nach Absprache und unter Gestellung einer Brandwache durchgeführt werden. Auf Dachflächen gilt generelles Rauchverbot.

Unter Beachtung der zulässigen Dachbelastung dürfen zur Dachreparatur notwendige brennbare Materialien wie Folien, Bitumenblöcke bzw. –pappe und Klebmassen nur in Tagesmengen auf der Dachfläche gelagert werden. Propangasflaschen dürfen nur in angemessener Menge und nur für den unmittelbaren Gebrauch – unter Berücksichtigung der sonstigen Auflagen dieser Hausordnung – auf Dachflächen gebracht werden.

Die notwendigen Propangasflaschen dürfen erst unmittelbar mit Arbeitsbeginn auf die Dachfläche transportiert werden und müssen mit Arbeits-/Schichtende wieder entfernt und an einem sicheren Platz deponiert werden. Dacheindeckungen mittels Kunststoffbahnen im Klebeverfahren oder lösungsmittelhaltiger Streich- oder Spritzmassen, wobei sich die Gefährdung durch Verdunstung von Lösungsmitteln und deren Entzündung erklärt, sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

G4. Arbeiten mit brennbaren Materialien

Kommen für Bau- und Reparaturarbeiten brennbare Flüssigkeiten zur Anwendung, so sind wegen der besonderen Gefahren die Vorschriften wie bei „Arbeiten mit offenem Feuer“ anzuwenden.

Grundsätzlich darf nicht mehr als ein halber Tagesvorrat an Öl, Benzin, Farbe, Verdünner, Kleber in Gebäuden und auf Dachflächen bereitgehalten werden. Alle brennbaren Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt von 55 °C (leichtentzündlich) oder darunter haben und deren Einbringen in Gebäude oder Verwendung auf Dachflächen unvermeidbar ist, müssen in bruchsicheren, absolut dichtverschließbaren Behältern gehalten werden. In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.

H. Aufenthaltsbedingungen

Aufenthaltsbedingungen für Fremdfirmenangehörige und Besucher auf dem Werkgelände von KLEiN:

H1. Der Aufenthalt auf dem Werkgelände ist nur an den mit der Anlieferung in direktem Zusammenhang stehenden Stellen bzw. den angegebenen Besuchsorten gestattet. Nach **Auftragserledigung** bzw. Beendigung des Besuchs ist das Werkgelände auf dem kürzesten Weg und ohne Verzug zu verlassen.

H2. Auf dem Werkgelände gelten die **Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung**. Alle Verkehrszeichen und Sicherheitsschilder sind zu beachten. Fahrzeuge, die widerrechtlich abgestellt sind, können zu Lasten des Fahrzeugeigentümers abgeschleppt werden. Bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bzw. bestehende Sicherheitsgebote kann die Einfahrterlaubnis entzogen werden.

H3. Fremdfirmenfahrzeuge und/oder –anhänger dürfen grundsätzlich auf dem Werkgelände **nicht über Nacht** abgestellt werden.

H4. Den **Anweisungen** des Aufsichtsführenden/ der *Kontaktperson* ist unbedingt Folge zu leisten.

H5. Auf dem Werkgelände sind insbesondere **Verboten**:

- Der Aufenthalt von Personen unter 16 Jahren und von Tieren;
- Das Hereinbringen oder der Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln;
- das Hereinbringen und Führen von Waffen aller Art;
- jeglicher privater Handel, insbesondere jede Werbe- und Vertretertätigkeit;
- der Empfang von privaten Besuchen;
- das Fotografieren und Filmen;
- jegliche Art parteipolitischer Betätigung;
- die Durchführung von oder die Teilnahme an Glücksspielen, insbesondere mit erheblichen Geldeinsatz.

H6. Im Werk gilt generelles Rauchverbot. Das **Rauchverbot** ist strikt zu beachten. Die im Werk eingerichteten **Raucherzonen** sind durch Kennzeichen ausgeschildert.

H7. KLEiN haftet nicht für Schäden, die aus Nichtbeachtung der aufgeführten Bedingungen entstehen. Für eingebrachte **Gegenstände** wird **keine Haftung** übernommen.